



1988

Berlin, den 23. Dezember 1988

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 88	Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen	327
14. 12. 88	Gesetz zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen	329
14. 12. 88	Verordnung zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen	330
9. 12. 88	Zweite Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — 2. Verordnung über industrielle Muster —	333
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	333

Gesetz
über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte
zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen
vom 14. Dezember 1988

Achtung der Würde und Freiheit der Persönlichkeit ist Verfassungsgebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger. Sie schließt den umfassenden Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie die Schaffung wirksamer Garantien für ihre Einhaltung ein.

Die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen dient der Erhöhung der Rechtssicherheit, der Verbesserung der Rechtsarbeit und der strikten Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Verwaltungsorgane.

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Entscheidungen, die von Organen der staatlichen Verwaltung gegenüber Bürgern (nachfolgend Verwaltungsentscheidungen genannt) getroffen worden sind.

(2) Verwaltungsorgane im Sinne dieses Gesetzes sind staatliche Organe sowie staatliche Einrichtungen, Kombinate und Betriebe, soweit ihnen die Befugnis übertragen wurde, Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

§ 2

Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Der Gerichtsweg zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist zulässig, soweit das in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist.

(2) In Angelegenheiten, die Interessen der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung berühren, ist der Gerichtsweg unzulässig.

§ 3

Recht zur Anrufung des Gerichts

(1) Der Bürger kann die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung verlangen, wenn er das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechtsmittel eingelegt hat und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde.

(2) Das Verwaltungsorgan hat den Bürger in der abschließenden Entscheidung darüber zu belehren, daß eine gerichtliche Nachprüfung innerhalb der dazu bestimmten Frist beantragt werden kann.

(3) Die Einleitung der gerichtlichen Nachprüfung hat hinsichtlich der Durchsetzung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung aufschiebende Wirkung, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 4

Rechte des Bürgers im gerichtlichen Verfahren

(1) Der Bürger hat das Recht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er hat Anspruch darauf, vor Gericht gehört zu werden und die Prozeßakten einzusehen.

(2) Der Bürger kann sich durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen.